



**Gesetz über die  
Ladenöffnungszeiten an  
öffentlichen Ruhetagen  
in der Gemeinde Samnaun**

Stand  
24. November 2019

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dem Gesetz unterstehen sämtliche Verkaufsgeschäfte auf Gebiet der Gemeinde Samnaun.

<sup>1</sup>

### **Art. 2 Regelung für die hohen Feiertage**

<sup>2</sup> An den hohen Feiertagen sind die Verkaufsgeschäfte den ganzen Tag geschlossen zu halten. Davon ausgenommen sind:

- a) Bäckereien von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr für den Verkauf von Back- und Kioskwaren.
- b) Sportgeschäfte von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr für die Reparatur, die Vermietung und den Verkauf von Sportartikeln.
- c) <sup>3</sup> Tankstellen und Tankstellenläden von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr für den ausschliesslichen Verkauf von Treib- und Brennstoffen, Kioskwaren und Autozubehör. Der Verkauf von Treib- und Brennstoffen an Noten- und Kreditkartenautomaten ist hingegen unbeschränkt erlaubt.
- d) Im Skigebiet können Kioske und Skireparatur-Servicestätten den ganzen Tag offen gehalten werden.

Als Kioskwaren<sup>4</sup> im Sinne dieses Gesetzes gelten:

Zigaretten und Tabakwaren

Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke, zudem Wein und Bier

Zeitungen und Zeitschriften

Als hohe Feiertage<sup>5</sup> gelten der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, und Weihnachten (25. Dezember).

An allen übrigen Sonn- und Feiertagen gelten die üblichen Ladenöffnungszeiten<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Ab Absatz 2 aufgehoben gemäss Urnenabstimmung 24.11.2019

<sup>2</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 24.11.2019

<sup>3</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 24.11.2019

<sup>4</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 24.11.2019

<sup>5</sup> Fassung gemäss Urnenabstimmung vom 24.11.2019

### **Art. 3 Regelung an Sonn- und Ruhetagen**

<sup>6</sup> ganzer Artikel aufgehoben gemäss Urnenabstimmung vom 24.11.2019

### **Art. 4 Vollzug und Bussen**

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindevorstand, der auch die Aufsicht über die Einhaltung der Ladenöffnungszeiten ausübt.

Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu CHF 5 000.00 geahndet.

Handelt der Fehlbare aus Gewinnsucht, so ist der Gemeindevorstand an den Höchstbetrag von CHF 5 000.00 nicht gebunden. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### **Art. 5 Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Stimmbevölkerung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Ladenschlussgesetz vom 29. Oktober 1972 der Gemeinde Samnaun, aufgehoben.